

**Fachdienst  
Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen  
Abt. Tiefbau**

Datum: 17.11.2015  
Sachbearbeiter/in: Krull  
Zimmer: 2.110  
Durchwahl: 942-27 71  
Telefax: 942-2743

hier

Aktenzeichen: 30.61.1-0975/15 A  
kr/jo

**Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Neumünster mit modernem  
Telemanagement**

**Mitteilung Nr. 0276/2013/MV**

Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 05.11.2015  
Dortiges Schreiben vom 12.11.2015

In der vorbezeichneten Angelegenheit kann nach dem in der Mitteilungsvorlage genannten Sachverhalt nicht abschließend beurteilt werden, ob die Erneuerung der Leuchten beitragsfähig nach § 8 KAG i. V. m. der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Neumünster ist, da dies davon abhängt, warum die Leuchten ausgetauscht werden sollen. Ein Grund für den Austausch wurde mit Ausnahme des Alters der Leuchten in der Vorlage nicht genannt. Grundsätzlich gibt es zwei Tatbestände, nach denen der Austausch der Leuchten abrechnungsfähig nach KAG sein kann:

1. Herstellung/Erneuerung

Die Erneuerung einer Einrichtung ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine gleichsam neue Einrichtung von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktioneller Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart, mithin eine Maßnahme, durch die eine nicht mehr voll funktionsfähige, also erneuerungsbedürftige Einrichtung in einen im Wesentlichen der ursprünglichen Einrichtung vergleichbaren Zustand versetzt wird (Thiem/Böttcher, KAG Schleswig-Holstein, § 8 Rn. 343). Eine Erneuerung setzt voraus, dass die übliche Nutzungsdauer der Anlage abgelaufen ist und die tatsächliche Abgenutztheit der Anlage gegeben ist. Der Ablauf der üblichen Nutzungsdauer dürfte nach der Mitteilungsvorlage gegeben sein; zu der Frage der konkreten Abnutzung der Beleuchtungsanlage finden sich jedoch keinerlei Angaben. Im Rahmen des Erneuerungstatbestandes wird die bloße Ersetzung von Leuchten darüber hinaus auch nicht als ausreichend angesehen, da eine beitragsfähige Maßnahme in quantitativer, qualitativer und funktionaler Hinsicht eine bestimmte Erheblichkeit voraussetze, was auf den schlichten Austausch von Beleuchtungskörpern nicht zutrefte (vgl. VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 02.03.2012 – 1 L 113/12.NW). Ebenso wenig ist eine Absenkung des Energieverbrauches eine Begründung für eine Erneuerungsbedürftigkeit (vgl. VG Schwerin, Beschluss vom 06.11.2003 – 8 B 77/02).

Sofern im vorliegenden Fall die Abgängigkeit der Leuchten gegeben sein sollte, dürfte daher die gewisse Erheblichkeit voraussetzen, dass zumindest auch das Vorschaltgerät

oder gar der komplette Leuchtenkopf ausgetauscht werden, da nur dies über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung von der eine Erneuerungsmaßnahme abzugrenzen ist, darstellt (Thielmann in KSTZ 2012, S. 88 f).

Ob dies vorliegend der Fall ist, kann nach dem mitgeteilten Sachverhalt nicht beurteilt werden.

## 2. Umbau/Verbesserung

Anders ist die Situation, wenn es sich nicht um eine Erneuerung, sondern um eine Verbesserungsmaßnahme handelt. Hier ist ein Austausch der Leuchten ohne Rücksicht auf deren Abgängigkeit möglich, wenn den Anliegern durch die Maßnahme objektiv zusätzliche Vorteile vermittelt werden. Dies ist z. B. der Fall bei besserer Ausleuchtung der Straße, entweder durch eine Erhöhung der Anzahl gleich leistungsfähiger oder durch die Ersetzung der bisherigen durch leistungsfähigere Leuchtkörper (VG Schwerin, a.a.O.; VG Münster, Urteil vom 23.10.2013 – 3 K 2486/12; VG Schleswig, Urteil vom 05.11.2010 – 9 A 72/07). Ersteres ist im vorliegenden Fall offenbar nicht gegeben, da die bisherigen Beleuchtungsmasten beibehalten und offenbar keine neuen hinzukommen sollen; ob durch die neuen Beleuchtungsmittel eine bessere Ausleuchtung der Straße gegeben ist, wäre durch entsprechende technische Parameter zu belegen. Mangels entsprechender Aussagen in der Mitteilungsvorlage kann derzeit nicht beurteilt werden, ob dies bei dem geplanten Austausch der Fall ist.

Sofern eine Verbesserung einschlägig sein sollte, wäre aus hiesiger Sicht eine Prognose hinsichtlich der Lebensdauer der Beleuchtungsmasten ratsam. Sofern diese in Kürze erneuerungsbedürftig werden, dürfte es unter dem Strich insgesamt teurer werden, wenn zunächst die Leuchtkörper und in einem kürzeren Abstand danach die Masten erneuert werden müssten. Der Austausch lediglich der Beleuchtungskörper dürfte aus hiesiger Sicht wirtschaftlich nur dann sinnvoll sein, wenn die Beleuchtungsmasten noch eine entsprechend lange Lebensdauer aufweisen. Auch bei den Masten wäre jeweils zu prüfen, ob diese entweder verschlissen sind (dann Erneuerung) oder, sofern dies nicht der Fall ist, durch eine geänderte Aufstellung oder eine Erhöhung der Mastenanzahl eine bessere Ausleuchtung der Straße erreicht wird.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Im Auftrag



(Krull)